

**Satzung**  
**über die Erhebung einer Hundesteuer**  
**in der Stadt Freiburg i. Br.**  
**(Hundesteuersatzung)**

vom 23. Oktober 2001  
in der Fassung der Satzung vom 5. Dezember 2006

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582) sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1996 (GBl. S. 481) hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. am 23. Oktober 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Freiburg i. Br. erhebt eine Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet, soweit es nicht untrennbar mit der beruflichen Tätigkeit in Verbindung steht.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Stadt Freiburg i. Br. steuerberechtigt, wenn der/die Hundehalter/in den Hauptwohnsitz in Freiburg i. Br. hat. Bei der Zwingersteuer ist der Standort der Anlage maßgeblich.

§ 2

Steuerpflichtige/r, Steuerschuldner/in und Haftung

- (1) Steuerpflichtige/r und Steuerschuldner/in ist der/die Halter/in eines Hundes.
- (2) Halter/in eines Hundes ist, wer einen Hund
  1. im Haushalt oder
  2. im Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführungaufgenommen hat.

Kann der/die Halter/in eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter/in, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen aufgenommen hat.

- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der/die Hundehalter/in nicht zugleich Eigentümer/in des Hundes, so haftet der/die Eigentümer/in neben dem/der Steuerschuldner/in als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

### § 4

#### Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Stadtgebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht gemäß § 3.

### § 5

#### Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für

- |  |              |
|--|--------------|
| a) den ersten Hund                     | 102,00 Euro  |
| b) den zweiten und jeden weiteren Hund | 204,00 Euro. |

Hunde, für die nach § 7 Steuerbefreiung gewährt wird, bleiben bei der Berechnung der Anzahl der Hunde außer Betracht.

- (2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

## § 6

### Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern/Hundezüchterinnen, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, kann eine Zwingersteuer beantragt werden, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer Hundezüchtervereinigung eingetragen sind. Für jeden Zwinger im Sinne von Satz 1 beträgt die Steuer unabhängig von der Anzahl der im Zwinger gehaltenen Hunde pauschal 306,00 Euro.
- (2) Die Ermäßigung gemäß Absatz 1 ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind.
- (3) Über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde sind ordnungsgemäße Bücher zu führen und der Stadt Freiburg i. Br. - Kämmerei - bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres vorzulegen.
- (4) Werden im Zwinger noch andere Hunde gehalten, die nicht Zuchtzwecken im Sinne von Absatz 1 dienen, unterliegen diese Hunde der Hundesteuer gemäß § 5.

## § 7

### Steuerbefreiung; Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen,

2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen. Der Nachweis der Wiederholungsprüfung ist jeweils bis zum 31.12. des Kalenderjahres vorzulegen.

(2) Empfängern von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld II) und dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe und Grundsicherung) ist die Steuer auf Antrag um ein Drittel zu ermäßigen. Die Ermäßigung wird nur für den ersten Hund gewährt.

## § 8

### Allgemeine Bestimmungen

In den Fällen der §§ 6 und 7 sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.

## § 9

### Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

## § 10

### Anzeigepflicht

(1) Wer im Stadtgebiet einen Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter im Sinne von § 3 Abs. 1 erreicht hat, der Stadt Freiburg i. Br. - Kämmerei - schriftlich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht besteht unabhängig von der Steuerpflicht.

(2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen in den Fällen der §§ 6 und 7, so ist dies der Stadt Freiburg i. Br. - Kämmerei - innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.

## § 11

### Hundesteuermarken

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Stadt Freiburg i. Br. kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
- (3) Hundezüchter/innen, die zur Zwingersteuer nach § 6 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.
- (4) Der/Die Hundehalter/in hat jeden von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm/ihr bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hund mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (5) Der/Die Hundehalter/in darf eine Hundesteuermarke nur für die angezeigte Hundehaltung verwenden und nicht an andere Personen weitergeben.
- (6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke hat der/die Hundehalter/in unverzüglich bei der Stadt Freiburg i. Br. - Kämmerei - eine Ersatzmarke anzufordern. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die Ersatzmarke unverzüglich an die Stadt Freiburg i. Br. - Kämmerei - zurückzugeben. Die Gebühr für die Ersatzmarke richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Freiburg i. Br. in der jeweils geltenden Fassung.

## § 12

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. entgegen § 10 Abs. 1 und 2 seiner/ihrer Anzeigepflicht nicht nachkommt;
  2. entgegen § 11 Abs. 4 den von ihm/ihr gehaltenen, außerhalb des von ihm/ihr bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hund nicht mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versieht;
  3. entgegen § 11 Abs. 5 eine Hundesteuermarke nicht für die angezeigte Hundehaltung verwendet oder die Hundesteuermarke an andere Personen weitergibt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 8 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

### § 13

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Freiburg i. Br. vom 22. Oktober 1996 außer Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht in den StadtNachrichten vom 14.12.2001.

Die Änderungssatzung vom 5.12.2006 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 23.12.2006 und am 24.12.2006 in Kraft getreten.